Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | GbR, Insolvenz eines Gesellschafters

Autor	Beitrag
Kneip 29.03.2006 15:41	Hallo zusammen,
20.00.2000 10.11	ich habe hier eine GbR mit zwei Gesellschaftern. Jetzt bekomme ich Post von einem Insolvenzverwalter. Er teilt mit, dass einer der Gesllschafter insovent ist (klar). Für diesen erstattet er eine Gewerbeabmeldung zum Stichtag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
	Was passiert nun? Ist der verbliebene Gesellschafter verpflichtet, nun auch das Gewerbe abzumelden (evtl als Einzelfirma wieder anzumelden) oder muss/kann man ihn von Amts wegen abmelden? In meinem Kommentar konnte ich nichts brauchbares finden :wut: oder ich hab 's überlesen :alle kaese:
	Viele Grüße Werner Kneip
OJ Neuss 29.03.2006 16:16	Habe kurz in unserer Gewerbemeldestelle nachgefragt.
29.00.2000 10.10	Das verbleibende GbR-Mitglied wird zur Abmeldung aufgefordert. Das Gewerbe kann dann als Einzelgewerbe angeldet werden.
	Grund für das Erfordernis der Gewerbeabmeldung ist die Änderung der Rechtsform von GbR auf Einzelfirma.
	Habe aber keine Fundstelle.
	Jürgen Schmitz

Autor	Beitrag
René Land 29.03.2006 16:20	Hallo Herr Kneip, bei der Meldepflicht nach § 14 GewO handelt es sich um eine "höchstpersönliche"
	Meldepflicht. Unter dem Aspekt, dass die Gesellschafter einer GbR wie einzelne Gewerbetreibende zu betrachten sind, ist A nicht verpflichtet abzumelden, wenn B abmeldet und umgekehrt. Auch kann man A nicht verpflichten für B abzumelden. Entscheidend ist vielmehr, ob der verbleibende Gesellschafter die GbR noch fortführen kann. ?(
	Hier ist zu klären, ob sich das Insolvenzverfahren tatsächlich nur auf den "Privatbereich" von A auswirkt. Die Gesellschafter der GbR haften schließlich gesamtschuldnerisch.
	Steht fest, dass B auch ohne A weiterarbeitet/weiterarbeiten kann, dann empfehle ich die Daten von B (verbliebener Gesellschafter) zu korrigieren.
	Ich würde insbesondere zur Klarstellung der Rechtsverhältnisse (für die regelmäßigen Empfänger der Gewerbedaten) folgendes empfehlen:
	Rechtsgrundlage: Korrektur unrichtig gewordener Daten nach § 14 Abs. 11 GewO i.V.m. ihrem Landesdatenschutzgesetz.
	Verfahrensweise: 1. Gesellschafteraustritt und damit endgültige Abmeldung der GbR von Amts wegen wegen Änderung der Rechtsform. Damit ist die GbR für jeden erkennbar vom Tisch.
	Anmeldung des B als Einzelgewerbetreibender zum Datum des Austritts von A (von Amts wegen).
	P.S. Bitte nicht hauen, ich weiss, dass es eigentlich keine Anmeldung von Amts wegen gibt, aber es ist eben kein meldepflichtiger Vorgang und so sehen die Aussenstehenden (Nichtgewerberechtler) auch durch.
	Freundliche Grüße
	R. Land
nette.tante 29.03.2006 16:20	Hallo! M. E. ist keine Gewerbeabmeldung des zweiten Gesellschafters notwendig. Gewerbetreibender ist ja nach wie vor die natürliche Person. Daran hat sich ja nix geändert. Ich würde nur im "Gewerberegister" vermerken, dass keine GbR mehr besteht und gut is.
Boshamer 29.03.2006 16:23	@nette.tante: Das sehe ich leider nicht so. Ich stimme eher Neuss zu.
	Gruß Boshamer

Autor	Beitrag
René Land 29.03.2006 16:25	quote Original von OJ Neuss Das verbleibende GbR-Mitglied wird zur Abmeldung aufgefordert. Das Gewerbe kann dann als Einzelgewerbe angeldet werden. Grund für das Erfordernis der Gewerbeabmeldung ist die Änderung der Rechtsform von GbR auf Einzelfirma. Jürgen Schmitz
	Hallo Kollege Schmitz,
	das geht eben meiner Meinung nach nicht (siehe meinen oben stehenden Beitrag), da jeder Gesellschafter nur für seine Meldepflichten verantwortlich ist.
	Da die Gesellschafter einer GbR wie Einzelgewerbetreibende zu behandeln sind, trifft B eben keine Meldepflicht. Hier handeln als GbR zwei nat. Personen, nach Austritt von A dann eben nur noch eine.
	Aber: Eine GbR besteht gesellschaftsrechtlich immer aus mindestens zwei Personen. Insofern sind die Daten der Gewerbemeldung eben unrichtig geworden. Dafür besteht aber seitens des verbleibenden Gesellschafters eben keine Meldepflicht.
	Viele Grüße
	R. Land
nette.tante 29.03.2006 16:31	quote Original von René Land Eine GbR besteht gesellschaftsrechtlich immer aus mindestens zwei Personen. Insofern sind die Daten der Gewerbemeldung eben unrichtig geworden. Dafür besteht aber seitens des verbleibenden Gesellschafters eben keine Meldepflicht.
	Sag ich doch :]

Autor	Beitrag
René Land	gesucht und gefunden
29.03.2006 16:40	Tettinger in Tettinger/Wank, C.H.Beck Verlag, Komm. zur GewO, 7. Aufl. § 14 RdNr. 59, 60:
	"bb) Personenwechsel. Aus die Betriebsaufgabe ist auf die Person des Gewerbetreibenden bezogen (oben Rdn. 34). Bei Fortsetzung des Betriebes durch einen Käufer oder Pächter hat der bisherige Inhaber sein Gewerbe abzumelden (für der Fall der Verpachtung OLG Hamm BB 1965, 1332). Dasselbe gilt für das Ausscheiden eines Gesellschafters einer Personengesellschaft, selbst wenn diese fortbesteht (vgl. v. Ebner GewArch 1974, 213 [215]). Die Anzeigepflicht trifft dabei lediglich den ausscheidenden Gesellschafter, nicht die übrigen Gesellschafter (OLG Saarbrücken, NVwZ-RR 1992, 479; a.A. Honig BB 1967, 601; Odenthal GewArch 1991, 206 [209]). Bei einem Gesellschafterwechsel kommt die Anzeigepflicht des eintretenden Gesellschafters hinzu (oben Rdn. 35)."
	Freundliche Grüße
	R. Land
Jörg Wiesemeier 29.03.2006 16:42	Renè, ich kann dir nur beipflichten.
29.00.2000 10.42	Steigt ein Gesellschafter aus, hat der überlebende Gesellschafter nichts zu tun! Um aber die Gewerbedatei sauber zu halten, kann man so verfahren wie du es schreibst oder aber einen entsprechenden Vermerk an den überlebenden Gesellschafter - jetzt Einzelgewerbetreibender - hängen.
Boshamer	Aber wir sagen doch eigentlich nix anderes, oder?
29.03.2006 16:46	Wenn nur ein Gesellschafter da ist, dann kann er doch seine GbR nicht halten, also ist die GbR geplatzt und er muss das Gewerbe als Einzelfirma anmelden und basta.
	Oder was jetzt? :kopfkratz:
Bresgen 29.03.2006 16:48	quote Original von Jörg Wiesemeier Um aber die Gewerbedatei sauber zu halten, kann man so verfahren wie du es schreibst oder aber einen entsprechenden Vermerk an den überlebenden Gesellschafter - jetzt Einzelgewerbetreibender - hängen.
	Na, ob der sich das gefallen lasst, dass man was an ihn dran hängt? Viel Spass beim einfangen!:laeufer:
	Fröhliche Grüße aus Euskirchen.
nette.tante 29.03.2006 16:53	quote Original von Boshamer Aber wir sagen doch eigentlich nix anderes, oder?
	Wenn nur ein Gesellschafter da ist, dann kann er doch seine GbR nicht halten, also ist die GbR geplatzt und er muss das Gewerbe als Einzelfirma anmelden und basta.
	Oder was jetzt? :kopfkratz:
	Nö, müssen tut er nicht. Aber er kann.

Autor	Beitrag
Bresgen 29.03.2006 16:54	quote Original von Boshamer Aber wir sagen doch eigentlich nix anderes, oder? Wenn nur ein Gesellschafter da ist, dann kann er doch seine GbR nicht halten, also ist die GbR geplatzt und er muss das Gewerbe als Einzelfirma anmelden und basta. Oder was jetzt? :kopfkratz:
	Ich würde das auch so machen, beide abmelden lassen, den einen wegen Insolvenz, den anderen wegen Wechsel der Rechtsform und den dann wegen Wechsel der Rechtsform als Einzelunternehmen wieder anmelden lassen. Die Meldevordrucke sehen ja auch ausdrücklich den Wechsel der Rechtsform vor. Und eine GbR ist nun mal, auch wenn jeder der Gesellschafter meldepflichtig ist, eine Personengesellschaft und eine Einzelperson keine Personengesellschaft mehr sondern ein Einzelunternehmen.
	Aber ich glaube, da werden wir uns in 100 Jahren noch nicht einig sein. Das ist wieder die allseits beliebte Diskussion über Personengesellschaften und deren Meldeplichten, die wir hier bereits in vielfacher Form hatten.
	Ich hol dann auch schon mal meinen Schutzhelm raus, für die Haue die ich jetzt bestimmt wieder bekomme. :D
	Schade, dass es noch keinen passenden Smilie dazu gibt. Liebe Grüße aus Euskirchen.
Boshamer	@nette.tante: Das war jetzt nett
29.03.2006 16:55	Also haben wir dasselbe gemeint, nur ich hab mich doof ausgedrückt.
	Schönen Feierabend.
	Gruß Boshamer

Autor	Beitrag
René Land 29.03.2006 16:57	quote Original von Boshammerund er muss das Gewerbe als Einzelfirma anmelden und basta
	Einspruch
	Eben diese Meldepflicht sieht § 14 GewO nicht vor. Eine Meldung bezüglich der Gesellschaftsform (ich sage mal bewußt nicht Rechtsform) kann nur auf freiwilliger Basis erlangt werden.
	Hier fällt eben wieder einmal Gewerberecht und Gesellschaftsrecht auseinander. Koll. Kirchhammer hat auf die Problematik vor kurzem übrigens auch schon mal in einem anderen Beitrag aufmerksam gemacht.
	Dass die GbR nicht mehr existiert, müssen wir halt auch ohne Meldepflicht dem Gewerbeprogramm und natürlich allen Aussenstehenden (Auskunftsersuchende, regelmäßige Empfänger der Meldedaten) verklickern. Einen möglichen Weg habe ich oben beschrieben.
	Verpflichten kann ich B zur Anzeige nicht.
	Viele Grüße
	R. Land
nette.tante 29.03.2006 17:07	quote Original von Boshamer @nette.tante: Das war jetzt nett
A	Ich bin ja auch die nette tante:D :schlapplachen:
Antonia Thien 30.03.2006 07:10	Moin, wir hatten das Thema bereits vor längerer Zeit! Müsste noch irgendwo unter "stehendes Gewerbe" gefunden werden können.
	Meine Meinung: Herr Land hat aber sowas von Recht!!!!:applaus:
	Schöne Grüße aus dem verregneten Meppen A. Thien
Felix Krämer 30.03.2006 08:05	Hallo aus Alzenau,
30.03.2000 00.03	ich habe das bisher immer so gesehen:
	Bei einer GbR mit zwei Gesellschaftern habe ich zwei Einzelunternehmen angemeldet. Gewerberechtlich macht die Rechtsform "GbR" eigentlich keinen Sinn. Dies ist eine steuerrechtliche Besonderheit, wobei wieder einmal Steuerrecht und Gewerberecht weit auseinander klafft. Meldet nun A ab, bleibt das Einzelunternehmen von B einfach stehen. Die Hinweise, die bezüglich der GbR anzubringen waren, werden - wie schon mehrfach beschrieben - korrigiert.
	Gruß Felix Krämer

Autor	Beitrag
Hubert Steinmetz 30.03.2006 08:26	quote Original von Antonia Thien Moin, wir hatten das Thema bereits vor längerer Zeit! Müsste noch irgendwo unter "stehendes
	Gewerbe" gefunden werden können.
	stimmt, :guckstduhier: <u>Gewerbeabmeldung einer GbR</u>
Menschel 30.03.2006 10:35	Mahlzeit aus Erkner, der Stadt zwischen Wäldern und Seen,
	fällt bei mir ein Gesellschafter aus der GbR, fertige ich für gewöhnlich für alle überleben Gesellschafter eine gebührenfreie GewA2 (meine Gebührenordnung sieht eine Gebührenpflicht eben nur bei den anzeigepflichtigen Gewerbeanzeigen vor). Im Feld 1 steht dann ein Mitgesellschafter weniger, wenn die GbR aus weiteren Gesellschaftern fortbesteht. Wird aus der GbR ein Einzelunternehmen wird das Feld dann leer sein. Als Ummeldegrund steht dann "Gesellschafteraustritt" bzw. "Personengesellschaft wird Einzelunternehmen".
	So sind meine Daten auf dem neuesten Stand und die Gewerbetreibenden haben auch wahrheitsgemäße Angaben in ihrem "Gewerbeschein".
Kneip 30.03.2006 10:58	Ein herzliches :danke: an die Kolleginnen und Kollegen für die zahlreichen Antworten! Ich hätte nicht gedacht, dass dieses Thema so ergiebig ist. Viele Grüße Werner Kneip
OJ Neuss 30.03.2006 11:33	quote Hallo Kollege Schmitz,
	das geht eben meiner Meinung nach nicht (siehe meinen oben stehenden Beitrag), da jeder Gesellschafter nur für seine Meldepflichten verantwortlich ist.
	Vielen Dank für die Aufklärung. Ich habe mir das Gewerbearchiv 1992 gegriffen und das Urteil des OLG Saarbrücken zu dem Thema zu Gemüte geführt.
	Ich werde die Erkenntnisse unserer Gewerbemeldestelle mitteilen und die bisherige Praxis hinterfragen (schien aber, auch wenn rechtsfehlerhaft, zu funktionieren). Der Rheinländer bevorzugt nunmal pragmatische Lösungen.:D
	:danke:
	Jürgen Schmitz

Autor	Beitrag
Flock	:gruessgott: aus Mittelfranken,
31.03.2006 10:29	Kolleg/innen, das Thema ist geeignet wieder mal ein Problem bei den Wurzeln anzupacken:denken::
	1. wie oben schon ausgeführt, fängt die Problematik damit an, eine GbR als eigene Firma zu erfassen, (möglicherweise mit einer einzigen Gewerbemeldung und den beiden "Gesellschaftern" als vertretungsberechtigte Personen. Damit bleibt mir bei einer Änderung -hier Insolvenz eines Gesellschafters- lediglich die Möglichkeit eine Abund danach wieder eine Neuanmeldung zu machen um mein Register "sauber" :abstauben: zu halten.
	2. Beginne :blob16: ich jedoch meine Tätigkeit mit der meiner Meinung nach einzig gewerberechtlich möglichen und praktikablen Anmeldung von zwei jeweils eigenständigen nicht eingetragenen Einzelgewerbetreibenden, verknüpfe die beiden mit dem erläuternden Zusatz (X Hans und Y Dora "Alles aus einer Hand" GbR), melde ich problemlos :prost: den insolventen Partner ab. Ich sehe schon aus der Abmeldung des Partners, dass die GbR nicht mehr existent ist (wie gehabt: eine GbR besteht aus mindestens zwei Gewerbetreibenden), bzw. habe den erläuternden Zusatz angebracht GbR, Abmeldung von Y Dora am, (und für Aussenstehende)GbR damit nicht mehr existent!).
	3. Wie Kollege Felix Krämer schon erwähnt:applaus: , gewerberechtlich existiert eine GbR eigentlich nicht:taenzer: .
	Meine praktischen Erfahrungen im Gewerbeamt zeigten auch, beide Gewerbetreibende werden erst beim Finanzamt und damit steuerrechtlich zusammengeführtals "Gewerbertreibende GbR Alles aus einer Hand" auch veranlagt.
	4. Ein weiterer Grund der meiner Meinung nach für ein solches Vorgehen spricht, ist der: Muß ich einen Bürger mit (Zitat:
	"Ich würde das auch so machen, beide abmelden lassen, den einen wegen Insolvenz, den anderen wegen Wechsel der Rechtsform und den dann wegen Wechsel der Rechtsform als Einzelunternehmen wieder anmelden lassen. Die Meldevordrucke sehen ja auch ausdrücklich den Wechsel der Rechtsform vor. Und eine GbR ist nun mal, auch wenn jeder der Gesellschafter meldepflichtig ist, eine Personengesellschaft und eine Einzelperson keine Personengesellschaft mehr sondern ein Einzelunternehmen."
	mit rechtlichen Spitzfindigkeiten vom Geldverdienen abhalten, wenn es von meinem Schreibtisch aus rechtlich einwandfrei und viel eleganter gelöst werden kann?
	5. Wie Ihr sicher wissen werdet, Vordrucke werden auch nur von Menschen gestaltet, Menschen können irren, sie können aber auch ihr Verhalten ändern: also wenn Euch Euer Vordruck den falschen Weg zeigt: macht doch einfach einen besseren Vordruck:wand: !
	Grüße:ciao: Euer Flock
	(wie sagen wir Franken: es gibbd doch nix wos ned gibbd) Übersetzung kann bei Bedarf nachgeliefert werden.

Autor	Beitrag
Bresgen	
03.04.2006 08:20	quote Original von Flock 4. Ein weiterer Grund der meiner Meinung nach für ein solches Vorgehen spricht, ist der: Muß ich einen Bürger mit (Zitat:
	"Ich würde das auch so machen, beide abmelden lassen, den einen wegen Insolvenz, den anderen wegen Wechsel der Rechtsform und den dann wegen Wechsel der Rechtsform als Einzelunternehmen wieder anmelden lassen. Die Meldevordrucke sehen ja auch ausdrücklich den Wechsel der Rechtsform vor. Und eine GbR ist nun mal, auch wenn jeder der Gesellschafter meldepflichtig ist, eine Personengesellschaft und eine Einzelperson keine Personengesellschaft mehr sondern ein Einzelunternehmen."
	mit rechtlichen Spitzfindigkeiten vom Geldverdienen abhalten, wenn es von meinem Schreibtisch aus rechtlich einwandfrei und viel eleganter gelöst werden kann?
	5. Wie Ihr sicher wissen werdet, Vordrucke werden auch nur von Menschen gestaltet, Menschen können irren, sie können aber auch ihr Verhalten ändern: also werden Euch Euer Vordruck den falschen Weg zeigt: macht doch einfach einen besseren Vordruck:wand:!
	(wie sagen wir Franken: es gibbd doch nix wos ned gibbd) Übersetzung kann bei Bedarf nachgeliefert werden.
	Guten Morgen aus Euskirchen,
	dann basteln wir uns mal jeder einen eigenen Vordruck, wie er uns gerade in den Kram passt. :kopfkratz: Lieber Kollege, die Vordrucke sind in der Anlage zur Gewerbeordnung vorgeschrieben!
	Warum so aggressiv? Dies ist ein Forum, in dem unterschiedliche Meinungen diskutiert werden sollen. Und zwar sachlich.
	Die von Ihnen zitierte Meinung (für alle, die es noch nicht gemerkt haben, der Beitrag stammte von mir) ist durchaus keine Einzelmeinung einer Sachbearbeiterin, die zu doof ist, die Gewerbeordnung anzuwenden (wie gesagt, die Vordrucke sind vorgeschrieben), sondern sowohl hier im Forum als auch im Rest der Republik weit verbreitete Meinung und gängige Praxis. Da muss sich der arme Smilie nun wirklich nicht den Kopf an der Wand zertrümmern.
	Auch die Polemik finde ich hier völlig fehl am Platze, wir sind hier nicht in der Politik. Ein Gewerbetreibender wird durchaus durch die Abgabe von Meldungen nicht am Geldverdienen gehindert. Wenn dem so wäre, dürften Sie ja auch Ihrer Meinung nach gerechtfertigte Meldungen nicht verlangen, das würde ihn ja auch davon abhalten. :D Bei uns wird sogar der tolle Service durchgeführt, dass den Gewerbetreibenden komplett vorbereitete Vordrucke zugesandt werden, die dann nur noch mit beispielsweise dem Datum und der Unterschrift ergänzt werden müssen. Selbst diese werden oft genug erst nach Wochen und dem 5. Erinnerungsschreiben zurückgesandt. Wieso hält sowas vom Geldverdienen ab?
	Was die (vorgeschriebenen) Vordrucke angeht: hier wird in vielen Feldern von Personengesellschaften gesprochen. So z.B. bereits bei den Erläuterungen, dass bei Personengesellschaften pro Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen ist. Oder bei Ziffer 1, dass bei einer

Autor	Beitrag
	GbR ggf. die Angabe der weiteren Gesellschafter dort gemacht werden kann. In Feld 10 wird die Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter bei Personengesellschaften angegeben. Feld 23/24 wurde bereits von mir beschrieben. (die Ziffern beziehen sich auf die An- und Abmeldungen, Ummeldungen haben 23 und 24 nicht. Da frage ich mich logischerweise, warum sind diese Felder aufgeführt, wenn es im Gewerberecht keine Personengesellschaften, keine GbR gibt? Offensichtlich ist der Vordruck dem Steuerrecht schon einen ganzen Schritt näher als der Rest der Gewerbeordnung.
	Im übrigen hilft es auch dem Gewerbetreibenden, wenn die Meldungen wie von mir beschrieben durchgeführt werden. Er hat dann eine aktuelle Bescheinigung vorliegen, aus der eindeutig hervorgeht, dass er nicht mehr eine GbR mit XY betreibt, sondern ein Einzelunternehmen.
	Also, lieber Kollege, nix für ungut, aber es ist durchaus erlaubt, eine andere Meinung zu haben und auch aufgrund der vorhandenen gesetzlichen Vorschriften nachvollziehbar, ohne rechtliche Spitzfindigkeiten.
	Ich werde meine Meinung zu den Themen im Forum auch weiterhin kundtun, mit den anderen Kollegen, die die gleiche Meinung haben. Es wäre ja auch langweilig, wenn wir alle die gleiche Meinung hätten, dann bräuchten wir kein Forum. Aber ich wäre doch für etwas mehr Sachlichkeit dankbar.
	Liebe Grüße aus Euskirchen.
Flock	:gruessgott: aus Mittelfranken,
10.04.2006 16:08	:danke: für die Rückmeldung. Auch wenn es aus meinem Artikel offensichtlich nicht in der gewünschten Art rübergekommen ist, die Meinungsfreiheit im Forum schätze ich ebenso.
	Daher hatte ich mir auch die Freiheit genommen, einen :) zu wählen, der sich den Kopf an der Wand einschlägt - einen der weich zurückfedert und ähnliches ausdrückt hatte ich nicht gefunden.
	Etwas überspitzt war wohl die Forderung, sich selbst einen neuen Vordruck zu kreieren, es sollte eher in die Richtung gehen, vorhandene Vordrucke durch eigene Initiative so anpassen zu lassen, dass mehrdeutige Auslegungen von vorneherein ausgeschlossen werden.
	ich glaub dran: alles wird gut!

Autor	Beitrag
Gewerbe Ass 22.06.2021 10:09	Hallo zusammen,
	ich habe folgendes Problem:
	Bei der GbR will einer austreten. Demzufolge melde ich ganz normal die eine Person ab und wandle den Namen zu einem Einzelunternehmen um.
	Dies ist aber seit neuestem nicht mehr im Gewerbemeldeprogramm "Migewa" möglich.
	Da wird mir als eine Fehlermeldung angezeigt und auch nach Rücksprache mit der ekom21 werde ich auf
	https://xgewerbeanzeige.de/wp-content/uploads/2020/01/spezifikation-xgewerbeanzeige-2.2.pdf
	hingewiesen.
	Demzufolge ist auch die zweite Person abzumelden und diese dann auch wider neu anzumelden.
	Dies sehe ich aber Rechtlich sehr bedenklich, da die zweite Person ja nicht abmelden will, sondern dieses Gewerbe ganz normal weiterführen möchte.
	Auswirkungen: Kosten, evtl. neue Steuernummer usw.
	Wie machen dies denn andere Kommunen bzw. was sagt Ihr denn dazu?
	Mit freundlichen Grüßen
Delius 23.06.2021 07:46	Hallo aus Helmstedt
20.00.2021 07.10	Folgender Lösungsansatz:
	Abmeldung des Gesellschafters normal vornehmen als Gesellschafteraustritt (Erfassung, Druck, Speicherung)
	Die Rechtsform erst einmal nicht sofort auf Einzelunternehmen ändern, sondern erst, wenn die elektronische Verarbeitung (Versand der IRIS- Formulare) erfolgt ist.
	Dann, im Regelfall am nächsten Tag, kann die Rechtsform von GbR auf
	Einzelunternehmen geändert werden. Speichern, fertig (hoffentlich!)
	Mit Grüßen aus Helmstedt
Gewerbe Ass	Guten Morgen,
23.06.2021 08:57	erstmal Danke für die Antwort.
	Das ist so leider nicht mehr möglich, da zwischenzeitlich (Zeitraum "2015 bis dato") schon Ummeldungen erfolgt sind wo keine Fehlermeldung gekommen ist.
	Die GbR wurde Quasi schon in 2014 zum Einzelunternehmen und danach sind schon zwei Ummeldungen erfolgt und jetzt bei der Dritten geht es auf einmal nicht mehr.
	Laut ekom21 ist das erst seit neuestem.
	LG :kopfkratz:

Autor	Beitrag
Delius 23.06.2021 09:32	Hallo aus Helmstedt Tja, dann weiß ich auch nicht weiter. Mit Grüßen aus Helmstedt

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH